

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH (kurz: MUEG)

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MUEG in der jeweils gültigen Fassung. Mit Ausführung der Bestellung erkennt der Verkäufer die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MUEG als verbindlich an. Abweichende, widersprechende oder auch zusätzliche ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, bspw. in Form von Verkaufsbedingungen des anderen Vertragsteils gelten nicht und sind ausgeschlossen. Vorstehendes gilt auch dann, wenn MUEG in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils diesen nicht gesondert widerspricht, Bestellungen ausgelöst hat oder Lieferungen/Leistungen angenommen hat.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen MUEG und dem Verkäufer/Auftragnehmer zwecks Ausführung der vertraglichen Lieferungen/Leistungen getroffen worden sind, bedürfen der Schriftform.

2. Bestellung/Schriftverkehr

- 2.1 Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zwingend der Schriftform sowie mindestens auch der Unterzeichnung durch die Abteilung Einkauf der MUEG.

Soweit im Rahmen von sog. Abrufbestellungen durch MUEG Abrufe erteilt werden, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

Die Annahme der Bestellung der MUEG ist ohne Wiederholung des Wortlauts, unter eindeutiger Bezugnahme auf die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Weicht die Bestätigung in irgendeinem Punkt von der Bestellung der MUEG ab, bedarf es zwingend zu deren Verbindlichkeit der schriftlichen Zustimmung der MUEG.

- 2.2 Der Schriftverkehr hat mit der in der Bestellung angegebenen Stelle der Abteilung Einkauf zu erfolgen.

3. Preise

Die in der Bestellung der MUEG angegebenen Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich zuzüglich geltender Umsatzsteuer. Sie schließen alles ein, was der Verkäufer zur Erfüllung seiner Liefer-/Leistungspflichten am vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Änderungen auf Grund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

4. Leistungsort/Liefertermin/Lieferverzug

- 4.1 Leistungsort ist zwingend die von MUEG benannte Betriebsstätte/Leistungsstelle. Diese ist dann zugleich Erfüllungsort für die vertragliche Lieferung/Leistung des Verkäufers.
- 4.2 Die für die Erbringung der Lieferung/Leistung vereinbarten Termine sind verbindlich. Es handelt sich um Fixtermine. Gleiches gilt für Abrufe im Rahmen der sog. Abrufbestellungen entsprechend.
- 4.3 Erkennt der Verkäufer, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der

voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Dessen ungeachtet bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche durch MUEG vorbehalten.

5. Versand/Verpackung

- 5.1 Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MUEG; entstehende höhere Versand-/Verpackungskosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 5.2 Sind Versandanzeigen vereinbart worden, so haben diese ebenso wie Lieferscheine und Frachtbriefe alle betriebsinternen Angaben der MUEG zwecks Zuordnung zu enthalten, insb. Auftrags-, Zeichnungs- und Positionsnummern lt. Bestellung/Vertrag. Teil-/Restlieferungen sind in den Versandanzeigen als solche zu bezeichnen.
- 5.3 Soweit nicht anderes vereinbart worden ist, umfasst der vereinbarte Preis den Versand frei angeliefert dem vereinbarten Leistungsort einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung. Die Ablehnung der Annahme unfreier Warenlieferungen bleibt durch MUEG vorbehalten.

6. Rechnung/Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- oder Abrufnummer der MUEG so auszustellen, dass sie sowohl der jeweiligen Bestellung als auch der jeweiligen Lieferung/Leistung eindeutig durch MUEG zugeordnet werden können. Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden.

Rechnungen werden von MUEG nur anerkannt, wenn sie den §§ 14 ff. Umsatzsteuergesetz entsprechen.

- 6.2 Erfolgt die Lieferung/Leistung mit Mängeln oder sind die vom Verkäufer mitzuliefernden Dokumente wie die Sicherheitsdatenblätter zu den bestellten Chemikalien, Atteste, Prüfbescheide, Qualitätszertifikate u. dgl. nicht oder nicht vollständig beigelegt, so ist die MUEG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung und/oder Vorlage der fehlenden Dokumente, ohne Skontoverlust, zurückzustellen.
- 6.3 Zahlung leistet MUEG nach vertragsgemäßer Erfüllung binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungszugang netto oder binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang abzüglich eines Skontos in Höhe von 2% vom Brutto-Rechnungsbetrag.
- 6.4 Lieferungen sind, soweit dies notwendig ist, vom Verkäufer verzollt und versteuert einzuführen.
- 6.5 Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Verkäufer selbst.
- 6.6 Die Abtretung von gegen MUEG bestehenden Forderungen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 6.7 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung wird MUEG vom Recht zur Aufrechnung Gebrauch machen.

7. Eigentumsvorbehalt

Für alle Lieferungen gilt der einfache Eigentumsvorbehalt.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der vertragsgemäßen Lieferung/Leistung an der von MUEG benannten Leistungsstelle auf MUEG über, wobei die Übergabe an den Betriebsstättenleiter bzw. dessen Vertreter zu erfolgen hat.

Bei Selbstabholung durch MUEG tritt Gefahrübergang auf MUEG erst ein, wenn die Lieferung/Leistung das Betriebsgelände des Verkäufers verlassen hat.

9. Gewährleistung

- 9.1 Alle Lieferungen/Leistungen müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und dem neuesten Stand der anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme sowie den der Bestellung zu Grunde liegenden oder beigefügten Zeichnungen, Spezifikationen, Beschreibungen, Mustern oder Abnahmebedingungen entsprechen.
- 9.2 Für innerhalb der Gewährleistungsfrist durch MUEG angezeigte Mängel der Lieferung/Leistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der Sache/Abnahme der Leistung, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt.
- 9.4 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar (§ 476 BGB).

10. Haftung bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände der MUEG

Für Arbeiten – gleich welcher Art – des Verkäufers auf dem Betriebsgelände der MUEG gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit schriftlich nicht anderes vereinbart worden ist.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz der MUEG.

12. Rechtswahlklausel

Der zu Grunde liegende Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

13. Zuständigkeitsvereinbarung/Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren, dass ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland über alle aus und im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen. Gerichtsstand ist der Sitz der MUEG.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des zu Grunde liegenden Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn der zu Grunde liegende Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der betroffenen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.